

## Neues aus der Rechtsprechung Zugang eines Elternzeitverlangens

*Ist die Willenserklärung (hier: Elternzeitverlangen) bereits in den Machtbereich des Empfängers gelangt, wurde von diesem aber noch nicht zur Kenntnis genommen, so besteht keine Verpflichtung des Empfängers, die Kenntnisnahme zu einem Zeitpunkt zu bewirken, bevor er üblicherweise Kenntnis genommen hätte. Dies gilt auch dann, wenn er vom Erklärenden auf ein mögliches Vorliegen der Willenserklärung im Machtbereich hingewiesen wurde (LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 08.05.2024 – 4 Sa 35/23).*

### Der Fall

Der Kläger war seit weniger als sechs Monaten bei der beklagten Arbeitgeberin beschäftigt. Er hatte ein Elternzeitverlangen an sie versandt, welches am 15.11.2022 um 9:04 Uhr bei der Niederlegungsstelle durch den Mitarbeiter eines von der Beklagten mit der Postabholung betrauten Unternehmens (Abholperson) entgegengenommen wurde. Auf Grundlage der regelmäßig praktizierten Postabholungszeiten war mit der Kenntnisnahme einer empfangsbevollmächtigten Person um 11:00 Uhr zu rechnen. Dem Kläger wurde um 10:20 Uhr eine Erklärung übergeben, in welcher die Beklagte das Arbeitsverhältnis kündigte. Um 10:40 Uhr nahm die Beklagte von dem Elternzeitverlangen tatsächlich Kenntnis.

Der Kläger trug vor, die Abholperson sei empfangsbevollmächtigtes gewesen, weil auf dem Auslieferungsbeleg von der Niederlegungsstelle „EmpfBev“ vermerkt wurde. Er habe den die Kündigung überreichenden Personalleiter zudem vor Übergabe der Kündigung auf sein Elternzeitverlangen hingewiesen. Er ist der Ansicht, Sonderkündigungsschutz nach § 18 BEEG zu genießen.

Das Arbeitsgericht Stuttgart hat die Klage abgewiesen. Hiergegen richtete sich die Berufung des Klägers.

## Die Entscheidung des Gerichts

Das LAG hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Der Kläger habe zum Zeitpunkt der Kündigung keinen Sonderkündigungsschutz gemäß § 18 Abs. 1 BEEG genossen. Das Elternzeitverlangen, welches eine einseitige empfangsbedürftige rechtsgestaltende Willenserklärung darstelle und dem Schriftformerfordernis unterliege, sei erst nach der Kündigung zugegangen.

Nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB werde eine unter Abwesenden abgegebene Willenserklärung in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie dem Empfänger zugeht. Eine verkörperte Willenserklärung gehe zu, sobald sie in verkehrüblicher Weise in die tatsächliche Verfügungsgewalt des Empfängers gelange und für diesen unter gewöhnlichen Verhältnissen die Möglichkeit bestehe, von dem Schreiben Kenntnis zu nehmen.

Durch die Aushändigung an die Abholperson sei kein Zugang bewirkt worden. Dieser sei nur Empfangsbote gewesen. Es sei auch unerheblich, ob im Auslieferungsbeleg eine Empfangsbevollmächtigung vermerkt sei. Dadurch werde kein Rechtsschein für eine Anscheinsvollmacht gesetzt.

Zugang liege daher grundsätzlich erst dann vor, sobald mit der Weiterleitung durch den Empfangsboten an den Adressaten zu rechnen sei. Ausweislich der regelmäßigen Postabholungszeiten bei der Beklagten sei eine Weiterleitung für 11:00 Uhr zu erwarten gewesen. Hiervon abweichend wurde das Schreiben jedoch bereits um 10:40 Uhr weitergeleitet. Damit sei der Zugang zu diesem Zeitpunkt bewirkt.

Die Beklagte müsse sich auch nicht nach den Grundsätzen der Zugangsvereitelung so behandeln lassen, als wäre ihr das Elternzeitverlangen bereits vor der um 10:20 Uhr erklärten Kündigung zugegangen. Dies gelte selbst dann, wenn man unterstellte, der Kläger habe beim Gespräch im Rahmen der Kündigungsübergabe auf sein Elternzeitverlangen hingewiesen. Eine Zugangsvereitelung liege nur vor, wenn der Erklärungsempfänger bereits verhindert, dass eine Erklärung in seinen Machtbereich gelangt. Es gebe aber keine Rücksichtnahmepflicht eines Erklärungsempfängers dahingehend, sich vor dem Zeitpunkt, an dem er üblicherweise Kenntnis nehmen würde, außerplanmäßig vom Zugang eines Schreibens Kenntnis zu verschaffen. Dies gelte selbst dann, wenn er auf das Gelangen in seinen Machtbereich hingewiesen worden sein sollte.

## Praxishinweis

Die Entscheidung zeigt, dass es beim Zugang sich gegenseitig in ihrer Wirksamkeit ausschließender Erklärungen auf jede Minute ankommen kann. Der Kreis möglicher Problemfälle ist dabei nicht auf Elternzeitverlangen zur Abwehr einer drohenden Kündigung beschränkt. Auch bspw. Maßnahmen zur (Vorfeld-)Initiierung einer Betriebsratswahl können – ohne empfangsbedürftige Willenserklärungen zu sein – Sonderkündigungsschutz vermitteln, sodass eine etwaige Kündigung zeitlich vorher Zugehen muss.

Die Beklagte hat die Wirksamkeit ihrer Kündigung dem Umstand zu verdanken, dass die Kündigungserklärung persönlich übergeben wurde. Der Zugang tritt dann sofort ein. In der Praxis sollten Arbeitgeber wichtige zeitkritische Erklärungen nicht per Einschreiben, sondern stets – wie hier – persönlich oder per Botendienst übermitteln.



## Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm  
+49 (0) 221 650 65-129  
[detlef.grimm@loschelder.de](mailto:detlef.grimm@loschelder.de)



Dr. Martin Brock  
+49 (0) 221 650 65-233  
[martin.brock@loschelder.de](mailto:martin.brock@loschelder.de)



Dr. Sebastian Pelzer  
+49 (0) 221 650 65-263  
[sebastian.pelzer@loschelder.de](mailto:sebastian.pelzer@loschelder.de)



Arne Gehrke, LL.M.  
+49 (0) 221 650 65-263  
[arne.gehrke@loschelder.de](mailto:arne.gehrke@loschelder.de)



Dr. Stefan Freh  
+49 (0) 221 650 65-129  
[stefan.freh@loschelder.de](mailto:stefan.freh@loschelder.de)



Farzan Daneshian, LL.M.  
+49 (0) 221 65065-263  
[farzan.daneshian@loschelder.de](mailto:farzan.daneshian@loschelder.de)



Dr. Sebastian Krülls, LL.M.  
Telefon: +49 221 65065-129  
[sebastian.kruells@loschelder.de](mailto:sebastian.kruells@loschelder.de)



Dr. Baris Güzél  
Telefon: +49 221 65065-129  
[baris.guezel@loschelder.de](mailto:baris.guezel@loschelder.de)

## Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

[info@loschelder.de](mailto:info@loschelder.de)

[www.loschelder.de](http://www.loschelder.de)